



---

## Statuten SLMBV

---

## Status ASEMACA

---

## Statuti ASIMEA

---

Erstellt am 24. Oktober 1992  
In Kraft getreten am 1. Januar 1993  
Geändert am 14. November 2009  
Geändert am 14. November 2015

---

Ch. Schmid, E. Scheidegger, D. Peter, A. Bolliger

---

<b>Art. 1</b>	<b>Name, Rechtsform, Sitz</b>
1.1	<p>Unter dem Namen</p> <p>Schweizerische Landmaschinen-, Motorgeräte- und Baumaschinenfachlehrer-Vereinigung (SLMBV)</p> <p>Association Suisse des enseignants techniques du machinisme agricole, de la construction et d'appareils à moteur (ASEMACA)</p> <p>Associazione Svizzera insegnanti meccanici di macchine agricole, macchine edili e aggregate a motore (ASIMEA)</p> <p>besteht ein 1992 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.</p>
1.2	Die SLMBV ist Fachsektion der Berufsbildung Schweiz BCH.
<b>Art. 2</b>	<b>Zweck</b>
2.1	<p>Die Vereinigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterstützt die Lernenden unserer Berufsgruppen durch Verbesserung der Ausbildungsbedingungen.</li> <li>• fördert die berufliche und allgemeine Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.</li> <li>• unterstützt die Mitglieder in ihrer Lehrtätigkeit.</li> <li>• pflegt freundschaftliche Beziehungen.</li> </ul>
<b>Art. 3</b>	<b>Aufgaben</b>
3.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausarbeiten von Vorschlägen für die Aus- und Weiterbildung und Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Organisation und Durchführung.</li> <li>• Veranstalten von Fachtagungen und Studienreisen.</li> <li>• Mitarbeit bei der Schaffung von Lehrmitteln, Lehrplänen und Prüfungsaufgaben sowie deren Begutachtung.</li> <li>• Zusammenarbeit mit Behörden, Berufsverbänden und der Schweizerischen Metall-Union.</li> <li>• Förderung des Erfahrungsaustausches und der kollegialen Beziehung unter den Mitgliedern.</li> </ul>

## Art. 4

### Mitgliedschaft

Die SLMBV besteht aus folgenden Mitgliedern:

#### 4.1 Aktivmitglieder

Lehrkräfte, die den fachtheoretischen oder praktischen Unterricht an Klassen der Landmaschinen-, Motorgeräte- und Baumaschinenmechaniker oder verwandter Berufe erteilen.

#### 4.2 Passivmitglieder

Lehrpersonen, die an landwirtschaftlichen Schulen Landmaschinenkunde unterrichten und Einzelpersonen, die am beruflichen Bildungswesen interessiert sind. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

#### 4.3 Freimitglieder

Freimitglieder können auf Wunsch hin folgende Personen werden: Aktivmitglieder, die infolge Erreichens der Altersgrenze aus der aktiven Lehrtätigkeit ausgeschieden sind. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und haben Stimm- und Wahlrecht.

#### 4.4 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um das berufliche Bildungswesen und um die SLMBV besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und haben Stimm- und Wahlrecht.

## Art. 5

### Aufnahme neuer Mitglieder

#### 5.1 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## Art. 6

### Austritt

- 6.1 Der Austritt aus der SLMBV erfolgt jeweils auf Ende des Vereinsjahres mittels einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand.
- 6.2 Aus schwerwiegenden Gründen können Mitglieder durch Vereinsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## Art. 7

### Organisation

- 7.1 Organe der SLMBV sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
  - Kommissionen mit besonderen Aufgaben
- 7.2 Generalversammlung:
- Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach dem am 30.9. abschliessenden Rechnungsjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung.
- 7.3 Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung:
- Protokoll der letzten Generalversammlung
  - Jahresrechnung, Jahresbeitrag, Revisorenbericht
  - Jahresbericht des Vorstandes
  - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- 7.4 Anträge:
- Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

- 7.5 Stimmrecht:
- An der Generalversammlung sind alle anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 7.6 Ausserordentliche Generalversammlungen:
- Diese werden auf Verlangen des Vorstandes, oder eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder, einberufen.

## Art. 8

### Vorstand, Kontrollstelle

- 8.1 Vorstand:
- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Berufsfachschullehrer, Werkstattlehrer sowie die drei Sprachregionen sind nach Möglichkeit mit mindestens je einem Mitglied vertreten.
  - Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
  - Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
  - Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Er besorgt die laufende Geschäftsführung, führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und vertritt den Verein gegenüber Dritten.
  - Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben zu:
    1. Durchführung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Massnahmen.
    2. Ausarbeitung der Reglemente für die Geschäftsführung und Kommissionen.
    3. Wahl der Kommissionsmitglieder und weiterer Delegierter.
- 8.2 Kontrollstelle:
- Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

## Art. 9

### Finanzielles

- 9.1 Die Einnahmen bestehen aus:
- Jahresbeitrag der Aktivmitglieder
  - Jahresbeitrag der Passivmitglieder
  - Zuwendungen von Gönnern
  - Ertrag aus eigenen Lehrmitteln
- 9.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für die Aktiv- und Passivmitglieder wird an der Generalversammlung festgelegt.
- 9.3 Für die finanziellen Verpflichtungen der SLMBV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 9.4 Entschädigungen:
- Der Vorstand und die vom Vorstand beauftragten Personen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen gemäss Entschädigungsreglement. Änderungen des Entschädigungsreglements bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

## Art. 10

### Statutenänderungen

- 10.1 Statutenänderungen werden von der Generalversammlung ausschliesslich genehmigt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

## Art. 11 Auflösung der Vereinigung

- 11.1 Die Vereinigung kann durch die Generalversammlung ausschliesslich aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.
- 11.2 Entsteht eine Nachfolgeorganisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, geht das Vereinsvermögen an diese Organisation über.
- 11.3 Entsteht keine unmittelbare Nachfolgeorganisation, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. November 2015 genehmigt.  
Sie ersetzen diejenigen vom 14. November 2009.

**Thun, 14.11.2015**

Der Präsident



Peter Anderhub

Der Sekretär



Andreas Bolliger